

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Rainer Funke, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

Konsequenzen aus der Entscheidung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zum Line-Sharing

Am 30. März 2001 hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) zwei wichtige Grundsatzbeschlüsse gefasst, die den Wettbewerb um die „letzte Meile“ stark beeinflussen werden. Nur eine schnelle Umsetzung dieser beiden Beschlüsse kann den erwünschten Wettbewerb ums Ortsnetz wirklich in Gang bringen.

Vorbemerkung

Gestatten Sie mir zunächst den allgemeinen Hinweis, dass die Bundesregierung der Entwicklung der Breitbandkommunikation im Festnetzbereich (DSL, Kabel) ebenso wie im Mobilfunk (UMTS) und im Bereich des breitbandigen, drahtlosen Teilnehmeranschlusses (wireless local loop) eine hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung zumisst. Deutschland hat in diesem Bereich beste Voraussetzungen, in Europa und weltweit eine Spitzenposition einzunehmen.

Eine erfolgreiche Entwicklung der Breitbandkommunikation wird es nach Überzeugung der Bundesregierung nur im Wettbewerb geben. Die Bundesregierung unterstützt demzufolge alle Anstrengungen der zuständigen RegTP, die Wettbewerbsintensität insbesondere im Ortsnetzbereich zu erhöhen.

1. Welche Gründe sind der Bundesregierung für die Weigerung der Deutschen Telekom bekannt, das Line-Sharing den Wettbewerbern nicht wie im diesbezüglichen Beschluss der RegTP vorgesehen zum 1. September 2001, sondern erst im Jahre 2002 anzubieten?

Die Deutsche Telekom AG hat bezüglich des Angebots von Line-Sharing sowohl den Beschluss der RegTP vom 30. März 2001 als auch den diesen konkretisierenden Folgebeschluss vom 11. Mai 2001 in gerichtlichen Eil- und Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln angegriffen. Dabei hat sich die Deutsche Telekom maßgeblich darauf gestützt, dass sie nach der EU-

Verordnung Nr. 2887/2000 lediglich zur Vorlage eines Standardangebots verpflichtet sei. Hierfür sei eine vollständige technische Standardisierung aller erforderlichen Schnittstellen durch ETSI (European Telecommunications Standards Institute) erforderlich. Sie sei zur Vorlage eines solchen Standardangebotes bereit, könne ein vollständiges Angebot aber nicht vor dem Abschluss des noch laufenden Standardisierungsprozesses vorlegen. Die Verabschiedung der Spezifikation durch ETSI wird für August 2001 erwartet. Die von der RegTP an die Deutsche Telekom gestellte Forderung zum Angebot von Line-Sharing laufe auf eine unverhältnismäßige proprietäre Sonderlösung hinaus, da sie eine Umrüstung bestehender technischer Einrichtungen erfordere, die nur mit hohem Aufwand und entsprechendem zeitlichen Vorlauf zu realisieren sei.

2. Hält die Bundesregierung nach ihr vorliegenden Informationen die technischen Hindernisse, auf die die Deutsche Telekom verweist, auch vor dem Hintergrund des schnellen Aufbaus von Line-Sharing in der Schweiz für ein plausibles Argument?

Die von der Deutschen Telekom vorgetragenen technischen Argumente im Zusammenhang mit der Einführung von Line-Sharing sind zum einen von der dafür zuständigen, unabhängigen RegTP geprüft worden. Zum anderen werden diese Argumente derzeit vom Verwaltungsgericht Köln geprüft. Insofern bitte ich um Ihr Verständnis, dass sich die Bundesregierung mit der Beurteilung des von Ihnen vorgetragenen Sachverhalts zur Zeit zurückhält.

Die Situation der Einführung von Line-Sharing in der Schweiz stellt sich nach Informationen der Bundesregierung im Übrigen wie folgt dar:

In der Schweiz existiert bislang weder ein Angebot des ehemaligen Monopolisten Swisscom auf entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, noch liegt ein solches für Line-Sharing vor. Die schweizerische Kommunikationskommission (ComCom) hatte die Swisscom im November letzten Jahres verpflichtet, zusammen mit einem Wettbewerber ein Standardangebot für verschiedene Entbündelungsvarianten auszuarbeiten. Diese Entscheidung wurde jedoch im April dieses Jahres vom Bundesgericht im einstweiligen Verfahren aufgehoben. Vor Herbst wird eine Entscheidung des Gerichts im Hauptsacheverfahren nicht erwartet, so dass bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen in Richtung eines Angebots für einen entbündelten Zugang erfolgen werden.

3. Wurden die technischen Aspekte bei der Entscheidung der RegTP vom 30. März 2001 zum Line-Sharing voll berücksichtigt?

Nach Aussage der zuständigen RegTP haben sowohl die Deutsche Telekom als auch deren beigeladene Wettbewerber die technischen Aspekte im Verfahren ausführlich vorgetragen und die zuständige Beschlusskammer die Argumente umfassend gewürdigt.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr der Monopolisierung des Breitband-Privatkundenmarktes durch die Deutsche Telekom vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung der RegTP zu Telekom – Digital Subscriber Line (T-DSL) aus wettbewerbspolitischer Sicht?

In ihrem Beschluss vom 30. März 2001 kommt die RegTP zu dem Ergebnis, dass die überprüften Entgelte der Deutschen Telekom für das Angebot von T-DSL derzeit nicht zu beanstanden sind; trotz teilweiser Kostenunterdeckung sei eine Verdrängungsabsicht seitens der Deutschen Telekom nicht festzustellen. Dies

gelte jedoch nur, wenn ansonsten die Wettbewerber ungehinderten Zugang zum Markt hätten; dies wiederum setze vor allem eine verbesserte Bereitstellungssituation bei Vorleistungen voraus, was hauptsächlich die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen, Kollokationsräumen und Carrier-Festverbindungen betreffe.

Die RegTP hat sich in dem Beschluss daher insbesondere vorbehalten, das Verfahren gegebenenfalls wieder aufzunehmen, da die Preissetzung für T-DSL-Anschlüsse zusammen mit einem nicht aufgelösten Bereitstellungsstau bei den oben genannten Leistungen eine sachlich nicht zu rechtfertigende Behinderung der Wettbewerber darstellen könnte.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass der RegTP mit dem Telekommunikationsgesetz erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur Unterbindung von Marktmachtmissbräuchen zur Verfügung stehen, sieht die Bundesregierung derzeit keine Gefahr einer unzulässigen Monopolisierung des Breitband-Privatkundenbereichs.

5. Wie gedenkt die Bundesregierung, die EU-Verordnung zur Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung vom 5. Dezember 2000 umzusetzen, derzufolge ein marktbeherrschendes Unternehmen wie zum Beispiel die Deutsche Telekom gleichzeitig mit der Einführung eines eigenen Endkundenprodukts wie zum Beispiel T-DSL Line-Sharing ermöglichen muss?

Die genannte EU-Verordnung gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und muss nicht mehr umgesetzt werden. Auch sind die dort enthaltenen Regelungen in Deutschland im Telekommunikationsgesetz sowie der Netzzugangsverordnung bereits vollständig enthalten. Insofern kommt der Verordnung in Deutschland nur konkretisierender Charakter zu.

Im Übrigen sieht die EU-Verordnung – entgegen der Aussage in der Frage – ein Junktim zwischen der Einführung eigener Endkundenprodukte wie T-DSL und Line-Sharing nicht vor.

6. Wie wird die RegTP die Möglichkeiten der EU-Entbündelungsverordnung nutzen, um die Wahlmöglichkeiten für Privatkunden im Interesse des Wettbewerbs auf der „letzten Meile“ zu verbessern?

Die in der EU-Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen sind in Deutschland bereits seit 1998 durch ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt worden, um den Wettbewerb im Ortsnetz zu stärken. So besteht z. B. ein Anspruch auf Zugang zur vollständig entbündelten Teilnehmeranschlussleitung der Deutschen Telekom für die Wettbewerber bereits seit 1998. Außerdem hat die RegTP am 30. März 2001 – neben dem bereits erörterten Beschluss zu Line-Sharing – die Entscheidung getroffen, dass die Deutsche Telekom verpflichtet ist, Leistungen im Teilnehmernetzbereich zum Zwecke des Wiederverkaufs anzubieten.

Die RegTP wird – ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung entsprechend – auch künftig alle zulässigen und gebotenen Maßnahmen auf der Basis des geltenden Rechts ergreifen, um den Wettbewerb im Ortsnetzbereich zu erhöhen.

Die Bundesregierung geht im Übrigen davon aus, dass sich in absehbarer Zukunft durch den Aufbau alternativer Technologien ein stärkerer Wettbewerb um Telefonanschlüsse entfalten wird. So wird etwa der Aufbau dialogfähiger Breitbandkabelnetze dazu führen, dass über die heutige Fernsehinfrastruktur künftig in größerem Umfang Telefon-, Internet- und Fernsehdienste angeboten werden können.

